



## BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

### **des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am südwestlichen Orts- rand“ im OT Egenburg**

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn hat mit Beschluss vom 12.09.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Am südwestlichen Ortsrand“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Am südwestlichen Ortsrand“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung bei der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn (Hauptstraße 14, 85235 Egenburg, Anschlagtafel Treppenhaus 1. OG) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend ist die 2. Änderung des Bebauungsplans auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn unter <https://www.pfaffenhofen-glonn.de/bauleitplanung> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pfaffenhofen a. d. Glonn, den 19.09.2022

  
.....  
Helmut Zech, 1. Bürgermeister



Aushang vom 19.09.2022 bis 19.10.2022